

auch der Gewohnheit Rechnung getragen wissen und schreibt in dieser Hinsicht: „Saepe rationes non absolute sufficient, et tamen personas ex bona fide agentes si non a toto, saltem a tanto i. e. a mortali peccato excusant.“ Und gewiß ist bei Beurtheilung bereits geschehener und nicht genügend entschuldigter Versäumnisse des Sonntagsgottesdienstes die an einem Orte gewohnheitsmäßig bestehende Auffassung des kirchlichen Gebotes zu beachten; sie entschuldigt den Säumigen mehr oder weniger von Sünde, je nachdem er bei der Versäumnung des Gottesdienstes mehr oder weniger in gutem Glauben war. Andererseits bemerkt Lehmkühl (Theol. mor. I. n. 565) mit Recht, daß, wer ohne besondere Auslagen machen zu müssen, einen Wagen zur Verfügung habe, der ihn zur Kirche bringt, unter gewöhnlichen Umständen auch durch eine größere Entfernung von der Verpflichtung zur Anhörung der Sonntagsmesse nicht entbunden sei.

Da im vorliegenden Falle die Entfernung der Filialisten von der Pfarrkirche genau eine Wegstunde beträgt, der Weg aber ein guter und in der Ebene sich fortbewegender ist, so können die Filialisten nicht als allgemein und dauernd von der Verpflichtung entbunden erklärt werden, die heil. Messe an jenen Sonn- und Festtagen zu hören, an welchen sie in der Filialkirche keinen Gottesdienst haben. Es ist ihnen vielmehr die Anhörung der heil. Messe an eben diesen Tagen als wirkliche und strenge Verpflichtung einzuschärfen, von welcher es jedoch nach dem Gesagten für Einzelne theils dauernd theils zeitweilig, für die Gesamtheit derselben wenigstens zeitweilig Ausnahmen geben wird. Daß die Leute fast sämtlich die Woche über schwer arbeiten müssen, ändert hieran im Allgemeinen nichts. Freilich sind auszunehmen vereinzelte Fälle von ganz ungewöhnlich anstrengender Arbeit. Diese kann aber an sich nicht die Regel sein, und was man gewöhnlich unter schwerer, die Kräfte des Körpers ernst anstrengender Arbeit versteht, hindert nicht, an arbeitsfreien Tagen ohne irgend eine erhebliche Beschwerde zwei Wegstunden auf ebenem und gutem Wege zurücklegen zu können. Leuten, die an solche Arbeit gewöhnt und sonst noch rüstig sind, fällt es durchaus nicht schwer, bei günstiger Witterung und gutem Wege einen Gang von zwei Wegstunden zu machen.

Leitmeritz. Professor Dr. Franz M. Schindler.

**IX. (Darf bei der Firmung eines Kindes dessen Taufpathe wieder die Pathenstelle übernehmen?)** Nach dem hl. Alphonsus darf der Taufpathe nicht auch der Firmpathe eines Kindes sein, außer es wäre eine Ursache dazu vorhanden.

Es fragt sich nun, ob eine beliebige, auch minimale Ursache den Taufpathen berechtige, das aus der Taufe gehobene Kind später auch zur Firmung zu führen. Der Fall kommt namentlich in neuerer Zeit nicht vereinzelt vor. Es ist uns bekannt, daß in Haupt- und

Residenzstädten arme der arbeitenden Classe angehörige Familienväter es nicht wagen, oder es gar nicht versuchen, eine ihnen fernstehende Persönlichkeit um die Gefälligkeit zu bitten, Firmatthe eines ihrer Kinder zu werden. Sie wenden sich lieber gleich zum Taufpathen, „der wird doch nicht nein sagen“! Und es gibt Taufpathen, die in der That der Bitte willfahren, wenngleich manchesmal ungerne.

Was sagen dazu die kirchlichen Verordnungen? Im Gratianischen Decrete (pars III, dist. IV, can. 98 de consecratione) heißt es: „In baptismo et in confirmatione unus patrinus fieri potest, si necessitas cogit; non est tamen consuetudo Romana, sed per singulos singuli suscipiant.“ Da die Gratianische Decreten-sammlung 1151 ausgegeben wurde, so können wir sagen, daß schon vor der Herausgabe der Concordantiae discordantium Canonum, (wie zuerst das Decretum Gratiani genannt wurde), die citirte Verordnung in Geltung war und zwar mindestens schon um das Jahr 1054. Denn nach dem Canon 98 ist noch zu lesen: „Item ex decreto Leonis papae.“ Welcher Papst dieses Namens das Decret erlassen hat, ist nicht beigefügt. Jedenfalls war ein Leo, der vor 1151 regierte, gemeint und der war, wenn nicht ein früherer, Leo IX. (1049—1054.) Also nur necessitate urgente (cogente) darf der Taufpathen auch Firmatthe sein. Als Grund, warum die Kirche verschiedene Pathen bei Empfang der beiden hl. Sakramente will, ist in der Glossa zum Can. 98 angegeben: „ut ita latius se extenderet charitas.“ Diese Glossa sagt sehr viel. — —

Hat die Kirche gegenwärtig eine andere Norm in dieser fraglichen Angelegenheit? Nein! Der Can. 98 gilt auch jetzt noch. Es ist nicht zulässig, daß aus irgend einer geringfügigen Ursache der Taufpathen auch die Pflicht eines Firmatpathen übernehme. Das könnte nur dann angehen, wenn ein sehr wichtiger Grund dazu vorhanden wäre. Thatsächlich sprechen sich mit Ausnahme der Theologen Croix und Busenbaum alle anderen Gelehrten absolut dahin aus, daß der Firmatthe verschieden sein müsse vom Taufpathen; nur den casus necessitatis lassen sie als Ausnahmsfall gelten. Was unter necessitas zu verstehen sei, finden wir in der bibliotheca Ferraris. „Necessitatis nomine intelligi debet status hominis, in quo parere legi non potest absque periculo suo.“ Das Gesetz, die Verordnung lautet: Der Firmatthe muß bei einem Firmlinge ein anderer sein, als der Taufpathen eben des-selben Kindes, das jetzt gefirmt werden soll. Von diesem Gesetze darf nur abgesehen werden necessitate cogente (in dem obbezeichneten Sinne). Es genügt daher keineswegs irgend eine rationabilis causa, noch weniger irgend eine geringfügige Ursache z. B. Bequemlichkeit, einen geeigneten Pathen zu eruire, oder Furchtsamkeit seitens der

Eltern, besser situirte Persönlichkeiten um diesen Liebesdienst zu ersuchen u. s. w.

Daß Rom in seinen Verordnungen sehr conservativ ist und die altehrwürdigen Traditionen auch in rebus disciplinaribus nicht leicht umstoßt, ersehen wir aus einer Entscheidung der S. Congregatio Concilii vom 16. Februar 1884 eben in dieser Frage. Der Bischof von Ancona brachte nämlich in seiner *relatio status suae Dioecesis* auch diesen Punkt vor: „Non raro accedit, ut ille idem, qui infantem levavit e sacro fonte, ipsum etiam in Sacramento Confirmationis suscipiat. Parochi asserunt, frustra se ad laborasse **ad hunc antiquum morem tollendum**. Quaeritur igitur, utrum haec agendi ratio tolerari posset? Die Congregation antwortete: Posse tolerari; sed Episcopus curet, **abusum pedidentim evellere**.<sup>1)</sup>

Daß die Congregation diesen abusus nicht sofort zu beseitigen den Auftrag gab, hat seinen Grund in der Erklärung des Bischofes, dieser Gebrauch sei schon alt und die Seelsorger arbeiten vergeblich hin auf die Beseitigung dieses Missbrauches. Daß aber der hl. Stuhl die Weiterpflege dieses abusus, weil entgegen der consuetudo Romana, nicht wolle, erhellt aus dem Beisatze: Episcopus curet, abusum pedidentim evellere.

Für die Praxis wird es gut sein, daß die Herren Katecheten die Schulkinder, die sie auf den Empfang des hl. Sakramentes der Firmung vorbereiten, speciell aufmerksam machen, daß sie nicht ihre Taufpathen zu Firmpathen sich erbitten; ferner, daß sie nach gemachter Angabe der gewählten Firmpathen noch einmal sich erkundigen, ob nicht ein Fehler diesbezüglich vorgekommen ist. Denn in unseren Gegenden kann man noch nicht von „einer alten Sitte“ sprechen, die sich schon eingewurzelt hat und wir dürfen überzeugt sein, daß Rom auf eine etwaige Anfrage, ob dieser Unfug, der sich erst einzubürgern sucht, tolerirt werden könne, antworten würde: hujusmodi morem evellendum esse tamquam abusum.

St. Pölten.

Professor Dr. Fasching.

X. (Innerhalb welcher Zeit muß eine Messe accepto stipendio oder ratione beneficii gelesen werden?) 1. Cajus hat mehrmals eine Messe, die er accepto stipendio nach der ausdrücklich angegebenen Intention des Gebers an einem bestimmten Tage für ein dringendes Anliegen (pro felici successu examinis, pro felici partu u. dgl.) lesen sollte, einige Tage hindurch aufgeschoben, so zwar, daß die heil. Messe erst post factum gelesen wurde. Er nimmt auch Stipendien in solcher Anzahl an, daß er die dafür

<sup>1)</sup> Vide Quartalschrift Jahrg. 1885, Heft II. pag. 457.